Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Katja Kipping
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Gabriele Lösekrug-Möller
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1070
FAX +49 30 18 527-2479
E-MAIL buero.loesekrug-moeller@bmas.bund.de

Berlin, 23. Januar 2014

Schriftliche Frage im Januar 2014
Arbeitsnummer 83

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Lösekrug-Möller

Anlage

Schriftliche Frage im Januar 2014
Arbeitsnummer 83

Frage Nr. 83:
Haben Beziehende bzw. Antragstellende von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ein Anrecht nach § 13 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch auf Beistand auch bei Hausbesuchen durch Außendienstmitarbeiter/innen der zuständigen Behörden?

Antwort:
Gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) haben Beteiligte das Recht, mit einem Beistand zu erscheinen und sich damit durch eine Person ihres Vertrauens im Verwaltungsverfahren unterstützen lassen. Die Vorschrift gilt für alle Verwaltungsverfahren nach dem Sozialgesetzbuch, also auch für Verfahren nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Nach dem Wortlaut des § 13 Absatz 4 Satz 1 SGB X besteht allerdings dieses Recht unmittelbar lediglich bei „Verhandlungen und Besprechungen". Ein Beistand kann nach dieser Vorschrift also nur im Rahmen mündlicher Erörterungen und ggf. anderer Formen von Kommunikation zwischen Behörde und Beteiligtem auftreten.

Sinn und Zweck eines Hausbesuchs wird im Bereich des SGB II und des SGB XII zwar regelmäßig eine Inaugenscheinnahme nach § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SGB X sein. Im Rahmen eines Hausbesuchs werden sich allerdings Inaugenscheinnahme einerseits und Verhandlungen und Besprechungen andererseits nicht immer trennscharf voneinander abgrenzen lassen. Das in Augenschein Genommene wird in der Regel vor Ort und während der Inaugenscheinnahme auch Gegenstand von mündlichen Erörterungen sein. In diesem Fall besteht auch im Rahmen von Hausbesuchen grundsätzlich das Recht auf Heranziehung eines Beistandes nach § 13 Absatz 4 Satz 1 SGB X.